

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

30. Juni 2015

Mitgeteilt den

01. Juli 2015

Protokoll Nr.

608

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vals** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 8. März 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2000 Änderung, Anpassung Abbauzone Schmitteli
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Steinbruch Schmitteli

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Vals die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 10. März 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Rodungsgesuch vom 11. Mai 2015 (inkl. Ausschnitt Landeskarte 1:25 000 und Rodungsplan 1:2000 Situation vom 14. Mai 2015)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 11. Juli 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 8. März 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 12. März 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 23. März 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Vals um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Zonenplan 1:2000 Änderung, Anpassung Abbauzone Schmitteli****Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Steinbruch Schmitteli**

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Vals bildet die Reaktivierung des Steinbruchs „Schmitteli“. Bereits in den Jahren 1960 bis 1980 wurde östlich der Kantonsstrasse der Steinbruch „Schmitteli“ betrieben. In der Ortsplanung von 1990 wurde zwar eine entsprechende Abbauzone beschlossen, auf einen Abbau wurde jedoch verzichtet. Vielmehr beschränkten sich die Tätigkeiten auf eine grobe Bearbeitung der vorhandenen Blöcke und deren Zwischenlagerung. Neben der Abbauzone bestanden bisher weder in der Richt- noch in der Nutzungsplanung Festlegungen für einen Steinbruch. Vorliegend sollen nun deshalb auf Ebene Nutzungsplanung die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Festsetzung des Abbaubereiches im regionalen Richtplan ist zwischenzeitlich erfolgt (genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 295 vom 14. April 2015).

Die Abbauzone wird leicht verschoben, wodurch ein abbaubares Gesteinsvolumen von rund 45 000 m³ erschlossen werden kann. Die erforderlichen Auflagen (z.B. Bezug des Fischereiaufsehers etc.) werden in die BAB-Bewilligung aufgenommen.

Die Verschiebung betrifft Waldareal, weshalb ein Rodungsgesuch für rund 2091 m² temporäre Rodungsfläche eingereicht wurde. Die Ersatzleistung für die Rodung erfolgt an Ort und Stelle. Mit Verfügung vom 4. Juni 2015, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet wird, hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die für die Genehmigung der angepassten Abbauzone erforderliche Rodungsbewilligung erteilt.

Im Generellen Gestaltungsplan werden der Betrieb und die Endgestaltung aufgezeigt und festgelegt.

Zum Zonenplan 1:2000 Änderung, Anpassung Abbauzone Schmitteli und zum Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Steinbruch Schmitteli, beide vom 8. März 2015, ergeben sich keine weiteren Bemerkungen; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

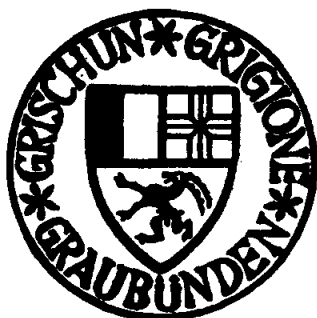
1. Der **Zonenplan 1:2000 Änderung, Anpassung Abbauzone Schmitteli**, vom 8. März 2015 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Steinbruch Schmitteli** vom 8. März 2015 wird genehmigt.
3. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 4. Juni 2015 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss erteilt.
4. Der Gemeindevorstand Vals wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Der Gemeindevorstand Vals sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen